



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5305.03

FD/P075305
Basel, 5. Mai 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 4. Mai 2010

Anzug Peter Malama und Konsorten betreffend fiskalische Anreize für energetische Altbausanierungen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Mai 2008 die nachstehende Motion Peter Malama und Konsorten in einen Anzug umgewandelt und diesen dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen:

"Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die energetische Sanierung von älteren Bauten durch fiskalische Anreize gefördert wird.

Der Anteil an Wohnungen, die seit 30 Jahren oder länger nicht mehr renoviert worden sind, steigt. So gab es gemäss Statistischem Jahrbuch Basel-Stadt von 1990 im Kanton Basel-Stadt rund 28'000 Wohnungen die älter als 30 Jahre waren und noch nie renoviert worden sind, was einem Anteil von 27% aller Wohnungen im Kanton Basel-Stadt entspricht. Im Jahr 2000 waren es bereits gut 31'000 Wohnungen – was einem Anteil von bereits 30% entspricht – die älter als 30 Jahre sind und noch nie renoviert wurden resp. seit über 30 Jahren nicht mehr renoviert wurden.

Altbauten verbrauchen wesentlich mehr Heizenergie als renovierte Gebäude oder Neuwohnungen. Es ist unglaublich, welche Mengen von Energie in einem schlecht oder gar nicht isolierten Haus durch die Fassade, die Fenster und durch das Dach einfach verschwinden. In einem typischen Einfamilienhaus sind das schnell 2'000 bis 3'000 Liter Heizöl pro Jahr. Im Zeichen der aktuellen CO₂-Diskussion sowie dem sich abzeichnenden Energiemangel ist es geradezu grobfahrlässig, ein derart riesiges Energiesparpotential nicht zu nutzen. Durch die Sanierung von alter Bausubstanz erschliesst sich zudem ein grosses Beschäftigungspotential, welches wiederum ein höheres Steuersubstrat auslöst. Damit dieses immense Energiesparpotential besser genutzt wird, müssen die Eigentümer derartiger Altbauten ermuntert werden, ihre Gebäude einer energetischen Sanierung zu unterziehen. Bereits heute können Investitionen in Energieeffizienz, selbst bei einer Wertsteigerung, von den Steuern abgezogen werden. Es sind aber weitere fiskalische Anreize zu schaffen.

Zum Beispiel könnte der Anreiz für energetische Sanierungsinvestitionen verstärkt werden durch die Einführung eines Bonus bei der Einkommenssteuer (eine Investition von 100'000 Franken würde zum Beispiel bei einem Faktor von 1,2 zu einem Abzug von 120'000 Franken berechtigen). Denkbar sind auch Anreize im Bereich der Vermögenssteuer.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, eine gesetzliche Grundlage für steuerliche Anreize für energetische Altbausanierungen gemäss den investierten Mitteln zu schaffen. Aufgrund der offenen Formulierung der Motion ist der Regierungsrat einzig gehalten, eine dem Ziel der vor-

liegenden Motion entsprechende Regelung vorzuschlagen. Welche rechtlichen Vorschriften zur Zielerreichung angepasst werden müssen, ist dem Regierungsrat überlassen. Der Regierungsrat kann somit aufgrund einer vertieften Prüfung der Materie eine rechtlich haltbare und zweckmässige Lösung vorschlagen.

Peter Malama, Marcel Rünzi, Christophe Haller, Bruno Mazzotti, Christine Heuss, Christian Egeler, Rolf Jucker, Christine Locher-Hoch, Markus G. Ritter, Giovanni Nanni, Arthur Marti, Urs Schweizer, Daniel Stolz“

Wir nehmen zu diesem Anzug Stellung wie folgt:

Die Anzugstellerinnen und Anzugsteller verlangen, dass die energetische Sanierung von älteren Bauten durch fiskalische Anreize gefördert werde. Nach ihnen wäre denkbar, den schon heute zulässigen Einkommenssteuerabzug für Aufwendungen für Energiesparmassnahmen bspw. mit einem Gewichtungsfaktor von 1.2 zusätzlich zu verstärken oder Entlastungen bei der Vermögenssteuer vorzusehen.

Das Steuerrecht kennt schon heute fiskalische Anreize fürs Energiesparen oder für den Umweltschutz. Gemäss § 31 Abs. 2 Steuergesetz (StG) können bei Liegenschaften im Privatvermögen nebst den Unterhalts- und Betriebskosten auch die Aufwendungen für Massnahmen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz oder der Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Denkmalschutzvorschriften dienen, abgezogen werden. Dabei spielt es bei den Aufwendungen für Energiesparmassnahmen keine Rolle, ob sie der Werterhaltung oder der (ansonsten nicht abziehbaren) Wertvermehrung dienen. In beiden Fällen können Aufwendungen für Energiesparmassnahmen vom Einkommen abgezogen werden.

Die Kosten für Energiesparmassnahmen werden somit schon heute steuerlich begünstigt. Diese steuerliche Begünstigung ist mit dem Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) vereinbar und von diesem gewollt. Gemäss Art. 9 Abs. 3 StHG können die Kantone bei Grundstücken im Privatvermögen Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsehen, wobei folgende Regelung gilt: Bei den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen, wie weit sie den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

Die nähere Ausgestaltung des Abzugs für Energiesparmassnahmen hat der Bund in der Verordnung des Bundesrats über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer (SR 642.116) und in der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (Energieabzugsverordnung, SR 642.116.1) geregelt. In der baselstädtischen Steuerverordnung wird darauf Bezug genommen (§ 36 StV).

Der als Beispiel für eine mögliche Massnahme vorgesehene Vorschlag der Anzugstellerinnen und Anzugsteller, den Abzug für Aufwendungen für Energiesparmassnahmen zusätzlich mit einem Gewichtungsfaktor von 1.2 zu verstärken, ist mit dem Steuerharmonisierungsrecht nicht vereinbar. Gemäss Art. 9 Abs. 1 StHG werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgerechnet. Gemäss Art. 9 Abs. 4 StHG sind andere Abzüge nicht zulässig; vorbehalten sind die

Kinderabzüge und andere Sozialabzüge des kantonalen Rechts. Aus dieser Bestimmung folgt, dass die Kantone keine Kostenabzüge einführen dürfen, die nicht vom StHG vorgesehen sind. Es folgt daraus aber auch, dass Kostenabzüge nicht über die effektiv entstandenen Kosten hinausgehen dürfen. Der Abzug fiktiver Kosten ist dem Steuerrecht grundsätzlich fremd, weil nur die tatsächlich entstandenen Aufwendungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verringern und sie deshalb nur im effektiven Umfang abgezogen werden dürfen.

Auch bei der Vermögenssteuer bestehen keine Möglichkeiten für fiskalische Anreize für Energiesparmassnahmen. Der Kanton bewertet und besteuert das unbewegliche Vermögen schon heute massvoll. Die Vermögenssteuerwerte von vermieteten oder selbstgenutzten Liegenschaften des Privatvermögens betragen im Durchschnitt rund 70% des Verkehrswerts.

Der Regierungsrat sieht keine sinnvollen Möglichkeiten für weitergehende gesetzliche Massnahmen zur gezielten Schaffung von Anreizen für energetische Altbausanierungen. Dafür eignet sich das Steuerrecht schlecht. Die direkten Steuern dienen grundsätzlich einzig der Finanzierung des Finanzbedarfs des Staats, damit er seine Aufgaben erfüllen kann. Sie haben nicht zum Zweck ein bestimmtes Verhalten der Steuerpflichtigen zu bewirken. Steuerliche Lenkungsmassnahmen wirken sich oft zu wenig zielgenau aus. Wenn Förderungsmassnahmen zu ergreifen sind, so müsste dies zielgerichtet mittels direkter Beiträge und Subventionen erfolgen.

Der Regierungsrat hält die von den Anzugstellerinnen und Anzugstellern gemachten Vorschläge zur Förderung der energetischen Sanierung der Bausubstanz zudem auch nicht für geeignet und wirkungsvoll. Da die Liegenschaftsvermieter mit der Einführung des neuen Mietrechts ihre Investitionen für Energiesparmassnahmen neu auf die Mieten abwälzen können, braucht es keine zusätzlichen steuerlichen Entlastungen, um die Hauseigentümer zur Durchführung kostspieliger Liegenschaftssanierungen zu bewegen. Steuerabzüge hätten bloss Mitnahmeeffekte zur Folge und würden dem Kanton unnötige Steuerausfälle bescheren.

Hinzu kommt schliesslich, dass gegenwärtig Bestrebungen auf Bundesebene für grundlegende Änderungen im Bereich der Wohneigentumsbesteuerung (Systemwechsel mit Abschaffung des Eigenmietwerts, Bausparabzug, Energiesparmassnahmen) im Gange sind. Unter anderem ist der Bund daran, die Energieabzugsverordnung zur direkten Bundessteuer einer Totalrevision zu unterziehen. Ziel dieser Revision ist die Steigerung der Effektivität und Effizienz der Steuerabzüge für energetische Investitionen in bestehende Liegenschaften des Privatvermögens und damit eine Senkung von Mitnahmeeffekten durch eine gezieltere Ausrichtung der Abzugsmöglichkeiten an einschlägige Energiestandards. Es würde deshalb wenig Sinn machen, wenn der Kanton in diesem Bereich im Alleingang Massnahmen ergreife, die mit dem Bundesrecht nicht abgestimmt sind.

Der Regierungsrat kommt nach dem Gesagten zum Schluss, dass das Anliegen der Anzugstellerinnen und Anzugsteller nicht weiter zu verfolgen ist und der Anzug Malama und Konsorten deshalb abgeschrieben werden sollte.

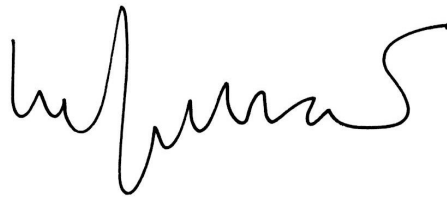
Antrag

Wir beantragen Ihnen, den Anzug Peter Malama und Konsorten betreffend fiskalische Anreize für energetische Altbausanierungen als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber